

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/5928 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes

A. Problem

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Alterszusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk sollen auf die Bezirks-schornsteinfegermeister in den neuen Bundesländern erstreckt werden, um auch in diesem Bereich so bald wie möglich einheitliche Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herbeiführen zu können.

Des weiteren sollen zahlreiche Einzelvorschriften des Gesetzes an die Erfordernisse der Praxis angepaßt werden. Dem Schornsteinfegerhandwerk soll ermöglicht werden, sich an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

- In den neuen Bundesländern wird die bestehende Alterszusatzversorgung auf aktive Bezirksschornsteinfegermeister übertragen. Im Versorgungsfall soll eine Zusatzrente entsprechend der Mitgliedschaftszeit und der geleisteten Beiträge auf die Grundlage eines reduzierten Jahreshöchstbetrages (Ost) ausbezahlt werden.
- Durch eine Öffnungsklausel und eine flexiblere Aufgabenbeschreibung wird ermöglicht, daß dem Schornsteinfegerhandwerk durch Fachgesetze oder Rechtsverordnung weitere moderne Aufgaben z. B. zum Schutze der Umwelt und zur rationellen Energieverwendung übertragen werden können.

- Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelung in das Gesetz neu aufgenommen.
- Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Festsetzung von Gebühren für Amtshandlungen der Landesbehörden auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens wird aufgehoben.

Einstimmige Annahme im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht zu erwarten. Das Gesetz wird durch die Einführung der Zusatzversorgung für Bezirksschornsteinfegermeister in den neuen Bundesländern keine merklichen, im übrigen keine Auswirkungen auf Wohnungsmieten und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5928 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Ernst Hinsken
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes

— Drucksache 12/5928 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

	§§
I. Teil: Allgemeine Vorschriften	1— 3
II. Teil: Voraussetzungen für die Berufsausübung	
1. Abschnitt: Bewerbung und Bestellung	4— 7
2. Abschnitt: Erlöschen der Bestellung	8—11
III. Teil: Ausübung des Berufes	
1. Abschnitt: Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters	12—21
2. Abschnitt: Kehrbezirk	22, 23
3. Abschnitt: Kehr- und Überprüfungsgebühren	24, 25
4. Abschnitt: Aufsicht	26—28
IV. Teil: Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk	
1. Abschnitt: Versorgungsansprüche	29—33
2. Abschnitt: Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister	34—42
3. Abschnitt: Aufbringung der Mittel	43
4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften	44—49

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§§

V. Teil: Bußgeld-, Übergangs-,
Schluß- und sonstige Vorschriften

1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften 50

2. Abschnitt: Zuständige Behörde,
Schornsteinfegerrealrechte 52, 53

3. Abschnitt: Übergangsvorschriften 54—57

4. Abschnitt: Schlußvorschriften 59—60."

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen“ durch die Worte „des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „verweigerte Kehrung“ die Worte „oder Überprüfung“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, daß er gesundheitlich in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. in dem Land, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters praktisch tätig gewesen ist.“

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung im Schornsteinfegerhandwerk oder wegen der Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse oder“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) durch Rechtsverordnung (Kehr- und Prüfungsordnung) zu bestimmen, welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen.“

b) unverändert

3. unverändert

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung im Schornsteinfegerhandwerk oder wegen der Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse oder“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. In § 10 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 werden jeweils die Worte „eine amtsärztliche Bescheinigung“ durch die Worte „ein amtsärztliches Gutachten“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „und Verbindungsstücke“ durch die Worte „Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel
 - a) an den Grundstückseigentümer im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat
- „(3) Zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk darf nur zugelassen werden, wer mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Geselle in diesem Handwerk zurückgelegt hat. § 49 Abs. 4 Nr. 1 der Handwerksordnung bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. unverändert
6. unverändert
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen — 1. BIMSChV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);“.
 - bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;“.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „und Verbindungsstücken“ durch die Worte „Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:
- „11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;“.
- ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Energieeinsparungsgesetz“ werden die Worte „vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch *bundesrechtliche* Rechtsvorschriften zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister *weitere* Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, *der Umweltpflege* oder der rationalen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum *Ausbildungsberufsbild* oder Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen *oder eine sinnvolle Ergänzung des Ausbildungsberufsbildes oder Aufgabengebietes darstellen.*“
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „und Verbindungsstücken“ durch die Worte „Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen“ ersetzt **und nach dem Wort „Feuersicherheit“ die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ eingefügt.**
- dd) unverändert
- ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Energieeinsparungsgesetzes“ werden die Worte „vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften **des Bundes** zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister **andere** Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der **Erhaltung der Feuersicherheit** (Betriebs- und Brandsicherheit), **zum Zweck** des Umweltschutzes oder der rationalen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. § 17 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„§ 17
Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks oder dessen Nahbereich wohnen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

8. § 19 wird wie folgt gefaßt:

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

„§ 19

Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters und Datenübermittlung

Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters und Datenübermittlung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in bezug auf eine Feuerungsanlage aufzuzeichnen:

(1) unverändert

1. Name und Anschrift

a) des Eigentümers und falls davon abweichend des Betreibers oder

b) im Falle von Wohnungseigentum des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz und falls die Feuerungsanlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat, und falls abweichend des Betreibers,

2. Art der Anlage einschließlich ihrer technischen Daten und Angaben über ihren Betrieb und Standort der Anlage,

3. die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und Abs. 2 vorgeschriebenen Arbeiten,

4. die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und

5. die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind:

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat **für jedes Kalenderjahr** ein Kehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind:

1. Art und Standort der Feuerungsanlage,

1. unverändert

2. die nach der Kehr- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

2. unverändert

3. alle sonstigen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung,

4. unverändert

5. das Datum der Feuerstättenschau.

5. unverändert

Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung des Kkehrbuches und über die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage an die zuständige Behörde und ihre Übergabe an den Nachfolger im Kkehrbezirk.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die nach Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten aus seinen Aufzeichnungen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit das für die Erfüllung seiner Aufgaben, die Bekämpfung der Luft-, Boden- und Gewässerverschmutzung, die rationelle Energieverwendung, die Bauaufsicht oder die Brandbekämpfung erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Erfolgt die Datenübermittlung auf Ersuchen, trägt die ersuchende Behörde die Kosten der Datenübermittlung.

(3) unverändert

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen nur übermitteln, soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Die Kosten der Datenübermittlung trägt die anfordernde nicht-öffentliche Stelle. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Für andere Zwecke dürfen die übermittelten Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 zulässig wäre."

(4) unverändert

9. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

10. unverändert

„Die Berechtigten können die Nutzung des Kkehrbezirks jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ausschlagen.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

11. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters für durchgeführte Arbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und Absatz 2 zu erlassen.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Zwangsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.“

13. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Worte „aus begründetem Anlaß“ durch die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ ersetzt.

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.“

15. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die einstweilige Berufsuntersagung haben keine aufschiebende Wirkung.“

16. In § 29 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Hat der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist das Ruhegeld ferner um den Zahlungsbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.“

17. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 1;“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 48 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“ gestrichen.

19. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, daß die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.“

20. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.“

21. § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlußfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlußfassung in ihm,“.

22. § 51 wird aufgehoben.

19. unverändert

- a) In Absatz 2 wird **nach Satz 3** folgender neuer Satz eingefügt:

„§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

bb) entfällt

b) unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

23. Nach § 50 werden die Worte „Zweiter Abschnitt Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens“ gestrichen.**23a. unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

23. §§ 55 und 58 werden gestrichen.

24. Nach § 56 werden folgende §§ 56a bis 56d eingefügt:

„§ 56a

Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Für das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am [1. Januar 1994] als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt war oder nach diesem Tag bestellt oder wiederbestellt wird, gilt § 29 mit der Maßgabe, daß

1. bei der Berechnung des Ruhegeldes für Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, die auf einer Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beruhen, bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) zugrunde zu legen ist,
2. auch Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum [31. Dezember 1993] als Zeiten der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt gelten,
3. nach Absatz 3 Satz 2 auf die Dauer der Mitgliedschaft anzurechnende Zeiten nur Zeiten sind, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden sind,
4. in den Fällen, in denen dem Ruhegeld sowohl Zeiten, für die der Jahreshöchstbetrag nach § 30 maßgebend ist, als auch Zeiten zugrunde liegen, für die der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) maßgebend ist, Teilbeträge zu ermitteln sind, deren Summe das Ruhegeld ergibt,
5. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung derjenige gilt, der insgesamt auf Entgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten beruht,

23 b. Vor § 52 werden die Worte „Dritter Abschnitt“ ersetzt durch die Worte „Zweiter Abschnitt“.

24. Nach § 53 werden die Worte „Vierter Abschnitt“ ersetzt durch die Worte „Dritter Abschnitt“.

25. § 55 wird gestrichen.

26. Nach § 57 werden die Worte „Fünfter Abschnitt“ ersetzt durch die Worte „Vierter Abschnitt“ und § 58 gestrichen.

27. Nach § 56 werden folgende §§ 56a bis 56d eingefügt:

„§ 56a

Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Für das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am 1. August 1994 als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt war oder nach diesem Tag bestellt oder wiederbestellt wird, gilt § 29 mit der Maßgabe, daß

1. unverändert
2. auch Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1994 als Zeiten der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt gelten,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung auch die Rente nach den Vorschriften des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) sowie die Leistung nach § 315 a, § 319 a oder § 319 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt.	6. unverändert
Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 31 und des Waisengeldes nach § 32.	unverändert
(2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach § 30 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.	(2) unverändert
§ 56 b	§ 56 b
Beiträge	unverändert
Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessen Rechnung zu tragen; hierzu kann in der Satzung der Versorgungsanstalt auch vorgesehen werden, daß für die Finanzierung der Ausgaben der Versorgungsanstalt, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Zusatzversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden.	
§ 56 c	§ 56 c
Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
(1) Die Vertreterversammlung ist für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und je zwei Stellvertreter, der Vorstand um ein weiteres Mitglied zu ergänzen, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt.	(1) unverändert
(2) Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung werden ohne Wahlhandlung auf Grund von Wahlvorschlägen der Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die ansonsten geltenden Wahlvorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Jedes Land in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bildet einen Wahlbereich. Der Wahlleiter fordert im Bundesanzeiger und in der Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ die Bezirksschornsteinfegermeister auf, Wahlvorschläge einzureichen und bestimmt gleichzeitig,	(2) unverändert

Entwurf

bis zu welchem Tag und welcher Uhrzeit die Vorschläge bei ihm eingegangen sein müssen. Werden in einem Wahlbereich mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, gilt diejenige Person als gewählt, auf die die meisten gültigen Vorschläge entfallen. Bei Gleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(3) Das weitere Mitglied des Vorstands wird nach Ergänzung der Vertreterversammlung von den neu bestimmten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum [31. März 1994] abzuschließen.

§ 56 d

Anwendungsbereich früherer
Übergangsregelungen, Übergangsregelungen

(1) § 56 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.

(2) Spätestens bis zum [30. Juni 1995] ist eine neue Vertreterversammlung zu wählen. Die am 1. Januar 1994 beginnende Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit dem Abschluß der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Bis zum [31. Dezember 1994] ist eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung zu beschließen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie dem Gesetz entspricht.

(3) Für Berechtigte, die vor dem [1. Januar 1994] Anspruch auf Waisengeld hatten, gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum [31. Dezember 1993] geltenden Fassung."

25. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Nichtanwendung der Anlage I
des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) aufgeführte Maßgabe ist mit Ablauf des 31. Dezember [1993] nicht mehr anzuwenden."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum **31. Oktober 1994** abzuschließen.

§ 56 d

Anwendungsbereich früherer
Übergangsregelungen, Übergangsregelungen

(1) unverändert

(2) Spätestens bis zum **31. Januar 1996** ist eine neue Vertreterversammlung zu wählen. Die am 1. Januar 1994 beginnende Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit dem Abschluß der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Bis zum **31. Juli 1995** ist eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung zu beschließen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie dem Gesetz entspricht.

(3) Für Berechtigte, die vor dem **1. August 1994** Anspruch auf Waisengeld hatten, gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum **31. Juli 1994** geltenden Fassung."

28. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Anwendung der Anlage I
des Einigungsvertrages

(1) § 1 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 lassen Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) unberührt.

(2) Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufgeführte Maßgabe ist mit Ablauf des **31. Juli 1994** nicht mehr anzuwenden."

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

26. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 4, § 42 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“, „dem Bundesminister für Wirtschaft“, „dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“, „der Bundesminister der Finanzen“, „des Bundesministers für Wirtschaft“ werden jeweils durch die Worte: „Das Bundesministerium für Wirtschaft“, „dem Bundesministerium für Wirtschaft“, „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“, „das Bundesministerium der Finanzen“, „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut des Schornsteinfegergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 22. April 1975 (BGBl. I S. 989), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1313), tritt am 31. Dezember [1995] außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt am [1. Juli 1994], Nummer 10 Buchstabe b am [1. Januar 1997], Nummer 12 Buchstabe a am [1. Januar 1995] und Nummern 16 bis 21 (mit Ausnahme von Nummer 17 Buchstabe b) sowie Nummer 24 mit Ausnahme der §§ 56 c und 56 d Abs. 2 und Nummer 25 am 1. Januar [1994] in Kraft.

29. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) unverändert

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a tritt am **1. Februar 1995**, Nummer **2 Buchstabe a und Nummer 11** Buchstabe b am **1. Januar 1998**, Nummer **13** Buchstabe a am **1. Januar 1996** und Nummern **17 bis 22** (mit Ausnahme von Nummer **18** Buchstabe b) sowie Nummer **27** mit Ausnahme der §§ 56 c und 56 d Abs. 2 und Nummer **28** am **1. August 1994** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Ernst Hinsken

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und an den EG-Ausschuß überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 1. Dezember 1993 beraten. Er beschloß mehrheitlich gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste, keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken zu erheben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 1. Dezember 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat am 1. Dezember 1993 einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, der Vorlage zuzustimmen.

Der EG-Ausschuß hat am 24. November 1993 beschlossen, auf die Beratung des Gesetzentwurfs zu verzichten.

III.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Anpassung der Regelungen der Alterszusatzversorgung der Bezirks-schornsteinfegermeister in den neuen Bundesländern an das in den alten Bundesländern geltende Recht. Die aktiven Bezirksschornsteinfegermeister der neuen Bundesländer sollen als Pflichtmitglieder in die Zusatzversorgungsanstalt aufgenommen und dadurch das Versorgungsrecht auf die neuen Länder erstreckt werden. Im Versorgungsfall werden die Zusatzrenten nur entsprechend der Mitgliedschaftszeit und der geleisteten Beiträge bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet auf der Grundlage eines reduzierten Jahreshöchstbetrages ausbezahlt.

Es handelt sich um ein ausschließlich berufsständisches Versorgungswerk, das sich aus eigenen Beiträgen finanziert. Daher werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht belastet.

Im übrigen wird das Berufsrecht der Schornsteinfegermeister an die Erfordernisse der Praxis angepaßt. So wird insbesondere die Aufgabenbeschreibung der Bezirksschornsteinfeger durch die Schaffung einer

Öffnungsklausel flexibilisiert. Durch diese Öffnungsklausel werden andere Handwerke nicht beeinträchtigt, da sie restriktiv gefaßt ist.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 18. Mai 1994 abschließend beraten.

Er stützte sich dabei auf die Ergebnisse einer Anhörung der betroffenen Berufsverbände am 3. Februar 1994, in der in allen noch offenen, berufsrechtlichen Fragen eine Einigung erzielt werden konnte. Es handelt sich dabei im wesentlichen um

- die Präzisierung des § 1 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Schornsteinfegergesetzes zur Verdeutlichung der Zweckbestimmung „Erhaltung der Feuersicherheit“,
- die Einschränkung der „Öffnungsklausel“ in § 13 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes zur Vermeidung von Aufgabenüberschneidungen mit anderen Handwerken und
- die Präzisierung des Begriffs „Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit)“ sowie der „Lüftungsanlagen“ und „ähnlichen Einrichtungen“ in der Gesetzesbegründung.

Die Änderungen des Ausschusses gegenüber dem Gesetzentwurf wurden im einzelnen einvernehmlich wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht muß nach den Grundsätzen für die Rechtsförmlichkeit von Gesetzen Bestandteil des Gesetzes sein und daher nach der Eingangsformel förmlich in das Gesetz einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

Die bisherige Formulierung „unter Beachtung der Feuersicherheit“ hat in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen (als Zweckbestimmung oder lediglich als ein Abwägungsgesichtspunkt neben anderen) und teilweise zu unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen an den Bezirksschornsteinfegermeister durch die Bundesländer geführt.

Es soll daher durch die Einfügung der Worte „zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit“ klargestellt werden, daß die Kehr- und Überprüfungsord-

nungen der Länder weiterhin primär der feuerpolizeilichen Gefahrenabwehr zu dienen bestimmt sind.

Nach herrschender Meinung im Schrifttum zum Schornsteinfegerrecht bedeutet Feuersicherheit, daß sich die Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke nicht nur in einem jede Brandgefahr ausschließenden Zustand befinden müssen, sondern daß sie so ordnungsgemäß funktionieren, daß durch ihren Betrieb keine Schäden, z. B. durch Rauch oder Abgase, verursacht werden. Die Betriebssicherheit ist im feuerungstechnischen Sinn zu verstehen, bezieht sich aber nicht nur auf die Brandgefahr, sondern auch auf andere erhebliche Gefährdungsgesichtspunkte, wie z. B. die menschliche Gesundheit oder die Umwelt. Die Betriebssicherheit hat sich an den Begriffen Feuersicherheit und Brandschutz zu orientieren und bedeutet nicht lediglich die Gebrauchstauglichkeit einer Anlage.

Lüftungsanlagen, die nicht im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen stehen und die zu deren Betrieb erforderlich sind, werden von der Ermächtigungsnorm nicht erfaßt. Sie würden nur erfaßt, wenn auch die „Sicherung der Qualität der Raumluft“ als weitere Zweckbestimmung aufgenommen werden würde. Eine derartige Erweiterung der Ermächtigungsnorm ist derzeit jedoch nicht angezeigt.

Unter dem Begriff „ähnliche Einrichtungen“ sind solche Einrichtungen und Vorkehrungen zu verstehen, die einer ausreichenden Versorgung von Feuerungsanlagen mit Verbrennungsluft dienen oder diese beeinträchtigen können.

Die Besonderheiten für die neuen Bundesländer im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e) bleiben unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 6)

In dem neuen Absatz 3 soll die für die Zulassung zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk erforderliche Gesellenzeit für alle Bewerber verbindlich festgelegt werden.

Nach § 49 Abs. 1 der Handwerksordnung in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung ist Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung in einem Handwerk u. a. eine Gesellenprüfung und eine höchstens dreijährige Berufstätigkeit in dem entsprechenden Handwerk oder in einem entsprechenden Beruf. Diese Regelung läßt im Einzelfall Ermessensentscheidungen des Meisterprüfungsausschusses über die Art und Dauer der anzuerkennenden Berufstätigkeit zu.

Derartige Ermessensentscheidungen mit der Möglichkeit einer unterschiedlichen Handhabung sind mit dem Bestellungsverfahren zum Bezirksschornsteinfegermeister nicht vereinbar. Der Tag der Meldung zur Meisterprüfung gilt als Rangstichtag in der Bewerberliste für die Übertragung eines Kehrbezirks und ist ein für den Berufsweg aller Bewerber entscheidendes Datum. In der Praxis werden über die Festsetzung dieses Rangstichtages häufig — auch von Mitbewerbern — Verwaltungsprozesse geführt. Es ist daher

erforderlich, die Zulassung zum Beruf des Bezirksschornsteinfegermeisters weitestgehend zu formalisieren und einheitliche Voraussetzungen für die Berufszulassung und Ablegung der Meisterprüfung zu schaffen.

Die erforderliche Gesellenzeit soll daher mit allgemeiner Verbindlichkeit für alle Bewerber durch eine Rechtsvorschrift auf mindestens drei Jahre festgelegt werden.

Eine Abkürzung der Gesellenzeit soll nur bei nachgewiesener außergewöhnlicher Befähigung in der Gesellenprüfung und während der Gesellenzeit zugelassen werden. § 49 Abs. 4 Nr. 1 HwO soll daher unberührt bleiben.

Als Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Nummer 2 (Feuerstättenschau) soll wegen zahlreicher Änderungen neugefaßt werden.

Die Aufnahme der Worte „Lüftungsanlagen“ oder „ähnlicher Einrichtungen“ dient der Klarstellung des Aufgabenkomplexes des Bezirksschornsteinfegermeisters. Lüftungsanlagen und ähnliche Einrichtungen sind nur solche Anlagen, die im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen stehen und zu deren Betrieb erforderlich sind.

Im Einigungsvertrag für die neuen Länder vorgesehene Sonderregelungen bleiben unberührt.

Die Einfügung der Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ hinter dem Wort „Feuersicherheit“ soll sicherstellen, daß auch hier die in § 1 Abs. 2 getroffene präzisere Legaldefinition „Feuersicherheit“ gilt.

Durch die Einfügung der Worte „der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen — 1. BIMSChV oder der landesrechtlichen Bauordnung“ hinter dem Wort „Überprüfungsordnung“ soll eine Rechtslücke geschlossen werden. Die Praxis hat gezeigt, daß in verschiedenen Ländern nicht alle Feuerstätten lückenlos den Kehr- und Überprüfungsordnungen und daher auch nicht der Feuerstättenschau unterliegen. Im Interesse der Feuersicherheit sollen aber alle Feuerstätten, die vom Bezirksschornsteinfegermeister regelmäßig oder anläßlich der Bauabnahme oder einer Messung nach der 1. BIMSChV überprüft werden, der Feuerstättenschau unterliegen. Auch im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 11 ist eine lückenlose Feuersicherheitsprüfung angezeigt.

Die Einfügung der Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ in Nummer 4 dient der Klarstellung der Begriffsbestimmung Feuersicherheit.

Durch die neue Nummer 11 soll ermöglicht werden, daß insbesondere überwacht werden kann, ob Errichter und Betreiber von Heizungsanlagen den an sie gestellten Verpflichtungen zur nachträglichen Ausrüstung oder Anpassung der Wärmeerzeuger und ihrer Teile nachkommen.

Es sollen keine neuen gesonderten Überwachungen eingeführt werden. Die Kontrolle anlässlich der alle 5 Jahre stattfindenden Feuerstättenschau gewährleistet eine kostengünstige und zugleich bundeseinheitliche Kontrolle von Nachrüstungsanforderungen nach der HeizAnlVO. Bei Erstinstallationen und wesentlichen Änderungen von Feuerungsanlagen soll die Fachunternehmerbescheinigung des Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks ausreichen.

Die Änderung in Nummer 12 ist eine redaktionelle Korrektur.

Die sog. Öffnungsklausel des Absatzes 2 soll redaktionell und inhaltlich weiter präzisiert werden.

Es soll die Zweckbestimmung „Umweltpflege“ gestrichen werden. Der Begriff „Feuersicherheit“ soll wie in § 1 Abs. 2 definiert werden. Des weiteren sollen dem Bezirksschornsteinfegermeister etwaige neue Aufgaben nur dann übertragen werden können, wenn sie einen fachlichen und technischen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters haben. Von den bisher vorgesehenen Voraussetzungen für etwaige neue Aufgaben werden der erforderliche Bezug zum „Ausbildungsberufsbild“ und das Erfordernis „sinnvolle Ergänzung des Ausbildungsberufsbildes oder Aufgabengebietes“ gestrichen. Die Verordnungsermächtigung darf sich entsprechend Artikel 80 GG lediglich an dem gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 13 Abs. 1 orientieren.

Zu Nummer 9 (§ 19)

In Absatz 2 soll zur Klarstellung noch festgelegt werden, daß der Bezirksschornsteinfegermeister das Kkehrbuch für jedes Kalenderjahr zu führen hat.

Zu Nummer 19 (§ 32)

Rechtsförmliche Änderung des Eingangssatzes.

Zu Nummern 23—26 (§§ 51, 55, 58)

Redaktionelle Änderungen. Als Folge der Aufhebung von § 51 ändert sich auch die Gliederung des Gesetzes in Abschnitten.

Zu Nummer 27 (§§ 56 a—56 d)

Da das Gesetz nicht wie vorgesehen zusammen mit der Novelle der Handwerksordnung am 1. Januar 1994 in Kraft treten konnte, sind die einzelnen Inkrafttretenszeitpunkte zu aktualisieren. Die Beibehaltung einer Stichtagsregelung 1. Januar 1994 in § 56 a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs hätte eine unzulässige Rückwirkung eines Änderungsgesetzes bedeutet. Nach der Konzeption der Überleitung der Schornsteinfegerversorgung auf das Gebiet der neuen Bundesländer sollen nur diejenigen Bezirksschornsteinfegermeister

Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt werden, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes aktive Bezirksschornsteinfegermeister sind.

Zu Nummer 28 (§ 59)

Es soll klargestellt werden, daß die Änderung des § 1 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 den Einigungsvertrag unberührt läßt und in den neuen Ländern die Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen weiterhin zu den Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gehört.

Der Zeitpunkt der Nichtanwendung der in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufgeführten Maßgabe soll weiter aktualisiert werden.

Zu Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Aktualisierung der besonderen Inkrafttretenszeitpunkte.

Die Änderung des § 1 Abs. 2 soll erst am 1. Januar 1998 in Kraft treten, um den betroffenen Ländern Gelegenheit zu geben, das Aufgabenvolumen des Bezirksschornsteinfegermeisters schrittweise unter Vermeidung zusätzlicher Arbeitslosigkeit abzubauen.

Alle Fraktionen begrüßten, daß mit dem Gesetzentwurf die Regelungen über die Zusatzversorgung für Bezirksschornsteinfegermeister auf die neuen Bundesländer erstreckt werden, um so auch in diesem Bereich einheitliche Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herbeiführen zu können. Darüber hinaus wurde fraktionsübergreifend begrüßt, daß in den genannten berufsrechtlichen Fragen ein Konsens gefunden werden konnte, der von den betroffenen Berufsverbänden mitgetragen werde. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung des öffentlichen, der Gefahrenabwehr dienenden Schornsteinfegerrechts gegenüber der privatrechtlich organisierten Tätigkeit der Handwerksberufe.

Dem Ausschuß lag ein Änderungsantrag der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, in dem gefordert wurde, in § 4 Abs. 2 die Worte „nur deutsche Staatsangehörige“ durch das Wort „Schornsteinfeger“ zu ersetzen, um die Rechte von EG-Ausländern und Ausländern nicht einzuschränken. Die Bundesregierung legte dazu dar, daß der Gesetzentwurf keine EG-rechtlichen Regelungen enthalte und solche auch nicht erforderlich seien. Die Tätigkeiten der Bezirksschornsteinfeger stellten sich im wesentlichen als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 55 EG-Vertrag dar, so daß die EG-Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für das Schornsteinfegerhandwerk nicht gelten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, den Änderungsantrag abzulehnen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der beigefügten Zusammenstellung zu empfehlen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Ernst Hinsken

Berichterstatler